

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Maritta Böttcher, Dr. Heinrich Fink, Pia Maier, Angela Marquardt, Gustav-Adolf Schur und der Fraktion der PDS

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (6. HRGÄndG)

A. Problem

Die Gebührenfreiheit des Hochschulstudiums und damit eine zentrale bildungs- und sozialpolitische Errungenschaft der sozial-liberalen Reformära nach 1969 wird schrittweise in Frage gestellt. In Baden-Württemberg und Niedersachsen werden Gebühren von so genannten Langzeitstudierenden erhoben; das Saarland und Schleswig-Holstein werden in Kürze folgen. In Sachsen und Bayern werden für das Zweitstudium Gebühren erhoben. Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen haben die Einführung von Gebühren in Verbindung mit so genannten Studienkonten angekündigt. Mehr und mehr Politikerinnen und Politiker fordern darüber hinaus die Einführung allgemeiner Studiengebühren ab dem ersten Semester.

Die Arbeit von Studierendenvertretungen ist zunehmenden Verunsicherungen ausgesetzt. Gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden, die die gesellschaftliche Verantwortung von Hochschule und Wissenschaft ernst nehmen und in diesem Zusammenhang ihr Recht auf politische Meinungsfreiheit wahrnehmen, laufen Gefahr, sich vor den Verwaltungsgerichten oder gar strafrechtlich mit dem Vorwurf der rechtswidrigen Wahrnehmung eines „allgemein politischen Mandats“ auseinander setzen zu müssen. Hinzu kommt, dass die Existenz von Studierendenvertretungen als selbstverwaltete, rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschulen (verfasste Studierendenschaft) selbst zunehmend in Frage gestellt wird. In Bayern und Baden-Württemberg besteht bereits seit 1974 bzw. 1977 keine verfasste Studierendenschaft mehr.

Studienreformbestrebungen in den Ländern und an den Hochschulen sowie die Internationalisierung der Hochschulen machen es erforderlich, den rahmenrechtlichen Spielraum für die Vergabe von Hochschulgraden sowie die Einrichtung von Studiengängen zu erweitern und gleichermaßen Mindeststandards für die Durchlässigkeit der Studienstruktur sicherzustellen.

Das Fünfte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und anderer Rechtsvorschriften hat die Regelungen zur Befristung von Arbeitsverträgen mit wissenschaftlichem Personal neu geordnet, aber auf Übergangsregelungen verzichtet. Dies hat zu großer Verunsicherung an den Hochschulen und Forschungseinrichtungen geführt; wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen sich über Nacht auf das neue Befristungsrecht einstellen. Der rechtsstaatliche Vertrauensschutz von Betroffenen ist verletzt.

B. Lösung

Es bedarf einer Änderung der bisherigen Vorschriften des Hochschulrahmengesetzes über die Einführung von Bachelor- und Master-Studiengängen und über die Bildung von Studierendenschaften sowie der Aufnahme einer neuen Vorschrift, die die Gebührenfreiheit des Hochschulstudiums sichert.

Die Gebührenfreiheit des Hochschulstudiums ist ohne Einschränkungen bundeseinheitlich zu gewährleisten.

Die Aufgaben der Studierendenschaften sind in der Weise zu präzisieren und zu erweitern, dass diese auch zu allen gesellschaftlichen Fragen Stellung beziehen können. Die Einführung verfasster Studierendenschaften muss für alle Länder obligatorisch werden.

Gestufte Bachelor- und Master-Studiengänge sollen nicht nur zur Erprobung, sondern als gleichberechtigte Alternative zu traditionellen Studiengängen angeboten werden, soweit die Durchlässigkeit der Studienstrukturen gewährleistet ist.

Die Neuordnung des Rechts der Befristung von Arbeitsverträgen mit wissenschaftlichem Personal ist mit einer adäquaten Übergangsregelung auszugestalten; gleichzeitig ist den Tarifpartnern das Recht zu abweichenden Regelungen einzuräumen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Gesetzesänderung entstehen für den Bundeshaushalt und die Haushalte der Länder keine Kosten.

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (6. HRGÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Das Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 28 wie folgt gefasst:

„§ 28
Gebührenfreiheit“

2. § 18 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf Grund der Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, kann die Hochschule einen Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung verleihen.“

3. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Hochschulen können Studiengänge einrichten, die zu einem Bachelor- oder Bakkalaureusgrad und zu einem Master- oder Magistergrad führen.“

- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„Bei konsekutiven Studiengängen haben Studierende, die den Bachelor-Grad erworben haben, einen Anspruch auf Zulassung zum mit dem Master-Grad abschließenden Studiengang.“

Absatz 6 wird zu Absatz 7.

4. Nach § 27 wird folgender § 28 eingefügt:

„§ 28
Gebührenfreiheit

Das Studium an den Hochschulen ist gebührenfrei.“

5. § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41
Studierendenschaft

(1) Die an der Hochschule eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft. Sie ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule.

(2) Die Studierendenschaft ermöglicht die Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden und nimmt die hochschul- und wissenschaftspolitischen, wissenschaft-

lichen, sozialen und kulturellen Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahr. Sie fördert die Verwirklichung und Weiterentwicklung der Aufgaben der Hochschule und der Ziele des Studiums, die politische Bildung und die Bereitschaft ihrer Mitglieder zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte sowie die überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Studierendenschaft zu allen gesellschaftlichen Fragen Stellung beziehen, insbesondere auch zu solchen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschulen sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen. Sie kann Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen.

(4) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie kann von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge erheben.

(5) Für die Mitwirkung in den Organen der Studierendenschaft gilt § 37 Abs. 3 entsprechend.“

6. § 57a Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Durch Tarifvertrag können abweichende Regelungen vereinbart werden.“

7. In § 57b Abs. 1 werden nach Satz 4 folgende Sätze eingefügt:

„Auf die Befristungshöchstdauer nach Satz 1 werden Zeiten aus Beschäftigungsverhältnissen gemäß Satz 3 vor Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Änderungsgesetzes] nicht angerechnet. Auf die Befristungshöchstdauer nach Satz 2 werden Zeiten aus Beschäftigungsverhältnissen vor Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Änderungsgesetzes] nicht angerechnet.“

8. In § 72 Abs. 1 wird nach Satz 7 folgender Satz eingefügt:

„Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Änderungsgesetzes] sind den Vorschriften des Artikels 1 dieses Gesetzes entsprechende Landesgesetze zu erlassen.“

Artikel 2

Neufassung des Hochschulrahmengesetzes

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann den Wortlaut des Hochschulrahmengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 2002

Maritta Böttcher
Dr. Heinrich Fink
Pia Maier
Angela Marquardt
Gustav-Adolf Schur
Roland Claus und Fraktion

Begründung

Zur Eingangsformel

Der Zustimmung des Bundesrates unterliegen Gesetze nur, soweit dies im Grundgesetz ausdrücklich bestimmt ist. In Betracht kommt hier nur Artikel 84 Abs. 1 GG. Danach unterliegen Gesetze der Zustimmung des Bundesrates dann, wenn sie die Einrichtung der Behörden der Länder oder das Verwaltungsverfahren regeln.

Eine Zustimmungsbedürftigkeit gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG kann sich bei Normen, die auf eine Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes gestützt sind, nur dann ergeben, wenn sie unmittelbar gelten. Nur solche Vorschriften können gemäß Artikel 83 ff. GG von den Ländern verwaltungsmäßig ausgeführt werden. Soweit es sich dagegen um „echte“ Rahmenvorschriften, d. h. um solche handelt, die an den Landesgesetzgeber adressiert sind, lösen diese auch dann keine Zustimmungsbedürftigkeit aus, wenn sie dem Landesgesetzgeber Vorgaben für die landesgesetzliche Ausgestaltung des Verwaltungsverfahrens machen. Derartige Vorschriften werden „legislativ“, nicht aber in verwaltungsmäßiger Weise gemäß Artikel 83 ff. GG ausgeführt.

Von den Bestimmungen des Hochschulrahmengesetzes gelten nur die in § 72 Abs. 1 Satz 7 HRG aufgeführten Bestimmungen unmittelbar. Die vom vorliegenden Gesetzentwurf betroffenen §§ 18, 19, 28 und 41 zählen nicht dazu. Bei der Änderung von § 57a ist nicht ersichtlich, dass sie dem Landesgesetzgeber Vorgaben für die landesgesetzliche Ausgestaltung des Verwaltungsverfahrens machen oder unter anderen Gesichtspunkten eine Zustimmungspflicht auslösen. Das beantragte Sechste Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes bedarf daher keiner Zustimmung des Bundesrates.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung aus Nummer 4.

Zu den Nummern 2 und 3

Die zunehmende Heterogenität der Studierenden, ihrer Studieninteressen sowie der gesellschaftlichen Anforderungen an die Absolventinnen und Absolventen spricht für die Entwicklung eines vielfältigen Studienangebots an den Hochschulen. Die Hochschulen sollten daher die Möglichkeit haben, neben den herkömmlichen Diplom- und Magisterstudiengängen neue Bachelor- bzw. Bakkalaureus- sowie Master- bzw. Magister-Studiengänge anzubieten. Auch die Internationalisierung der Hochschulen sowie entsprechende Vereinbarungen auf europäischer Ebene machen es erforderlich, die neuen Studiengänge nicht zur Erprobung, sondern als reguläre Option zuzulassen.

Allerdings sind gleichzeitig die rahmenrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Einführung der neuen Studiengänge nicht zu einer Zerteilung des Universitätsstudiums in eine eher berufsorientierte erste Phase für die „Masse“ und eine eher wissenschaftsorientierte zweite

Phase, die „exzellenten“ Studierenden vorbehalten ist, abzielt. In konsekutiven Studiengängen muss daher besondere Zulassungsvoraussetzungen zwischen der ersten und der zweiten Phase verzichtet werden.

Aus Nummer 4 ergibt sich, dass für Master-Studiengänge ebenso wie für alle anderen Studiengänge bundesweit das Prinzip der Gebührenfreiheit ohne Wenn und Aber gilt.

Zu Nummer 4

In das Hochschulrahmengesetz ist ein neuer Paragraph aufzunehmen, der die Gebührenfreiheit des Hochschulstudiums bundesweit und uneingeschränkt gewährleistet. Für die Sicherung der Gebührenfreiheit des Hochschulstudiums gibt es gute Gründe:

- Der Einführung von Studiengebühren liegt ein neues Bildungsverständnis zugrunde: Bildung soll kein öffentliches Gut mehr sein, sondern eine käuflich zu erwerbende Dienstleistung. Nicht mehr die Gesellschaft insgesamt, sondern die sich qualifizierenden Individuen sollen für die Finanzierung ihrer Bildung und Ausbildung verantwortlich sein. Es besteht die Gefahr, dass ausgehend von der Infragestellung der Gebührenfreiheit des Hochschulstudiums in allen Bereichen des sekundären und tertiären Bildungssystems eine private Kostenbeteiligung durchgesetzt wird.
- Studiengebühren sind sozial ungerecht: Sie engen den Hochschulzugang und die Bildungschancen nach der finanziellen Leistungsfähigkeit studierwilliger Menschen bzw. ihrer Eltern ein. Zu einem Zeitpunkt, da andere Industrieländer den Anteil der durch eine Hochschulausbildung Qualifizierten erhöhen, würde in Deutschland durch eine Verteuerung der Studienkosten die Bildungsbeteiligung eingedämmt. Studiengebühren stellen einen Anschlag auf die Chancengleichheit im Bildungssystem dar.
- Studiengebühren erhöhen nicht etwa den hochschulpolitischen Einfluss von Studierenden, sondern fördern den weiteren Abbau von verbindlichen studentischen Mitbestimmungsrechten. Studiengebühren sind Ausdruck des Projekts einer neoliberalen Umstrukturierung der Hochschulen, die an die Stelle des bisherigen Modells einer politischen Steuerung des Hochschulwesens durch Selbstverwaltung, Mitbestimmung und staatliche Verantwortung das Konzept einer ökonomischen Steuerung über den Markt treten lassen möchte.
- Studiengebühren gefährden die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet substanziell. Sonderwege von einzelnen Ländern in der Studiengebührenfrage führen zu einer Verzerrung des Wettbewerbs der Hochschulsysteme der Länder. Studierende in Ländern mit Studiengebühren würden gegenüber Studierenden in Ländern mit gebührenfreiem Hochschulstudium grob benachteiligt. Um eine unterschiedliche Entwicklung der Hochschulsysteme der Länder auf dem wichtigen Gebiet des Hochschulzugangs zu verhindern, ist daher eine bun-

desweite Sicherung der Gebührenfreiheit des Hochschulstudiums erforderlich.

Anders als der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt der vorliegende Gesetzentwurf auf die Sicherung der Gebührenfreiheit des Hochschulstudiums ohne Wenn und Aber ab, wie sie auch von den im Aktionsbündnis gegen Studiengebühren (ABS) zusammengeschlossenen studentischen Vertretungen und Organisationen sowie vom Bundesparteitag der SPD (Beschluss vom November 2001) unterstützt wird. Unter anderem müssen auch Gebühren für so genannte Langzeitstudierende explizit ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Studienkonten und Bildungsgutscheine, die den Studierenden nur begrenzt zur Verfügung gestellt werden sollen und nach Verbrauch des Kontoguthabens bzw. der Gutscheine eine Pflicht zur Zahlung von Langzeitstudiengebühren auslösen.

Langzeitstudiengebühren haben – ebenso wie andere Varianten von Studiengebühren für Sondertatbestände (z. B. Zweitstudiengebühren) oder als Einschreib- bzw. Verwaltungsbeiträge getarnte Gebühren – die Funktion eines Türöffners für allgemeine Studiengebühren, für die sich die Anhänger einer neoliberalen Umstrukturierung des Hochschulsystems seit Jahren einsetzen. Hinzu kommt, dass allein die öffentliche Debatte über Studiengebühren – in welcher Form auch immer – potenzielle Studierende und deren Eltern von der Aufnahme eines Studiums abschreckt. Wer sich heute in einen gebührenfreien Studiengang einschreibt, weiß nicht, ob er nicht schon morgen zu Studiengebühren herangezogen wird.

Die Gebührenfreiheit des Studiums darf nicht mit dessen Kostenfreiheit verwechselt werden. Kosten – z. B. für die Lebenshaltung, für Arbeitsmittel, für Wohnung und Verkehr – haben Studierende eine Menge zu tragen, erst recht, wenn sie die Regelstudienzeit überschreiten und sie nicht nur BAföG-Ansprüche, sondern fast alle sozialen Vergünstigungen bis hin zum Studententarif bei der Krankenversicherung verlieren. Studierende, die ihr Studium über 14, 16 oder 18 Semester erstrecken, nehmen nicht mehr Kapazitäten an ihrer Hochschule in Anspruch, als ihre Kommilitoninnen und Kommilitonen, die nach 10 Semestern abschließen.

Es gibt im Einzelfall viele gute Gründe für ein Überschreiten der – administrativ festgesetzten – Regelstudienzeit. Erwerbstätigkeit während des Studiums, nicht nur in den Semesterferien, sondern kontinuierlich in der Vorlesungszeit, ist heute für zwei von drei Studierenden üblich. Viele Studentinnen und Studenten haben Kinder zu betreuen, ohne dass ihnen auf dem Campus angemessene Betreuungseinrichtungen offen stünden. Der zivilgesellschaftliche Unterbau unserer Demokratie lebt davon, dass sich junge Menschen Zeit für kulturelles Engagement und politische Arbeit – nicht zuletzt in der Hochschulselbstverwaltung und in der Studierendenvertretung – nehmen. Es dürfen daher keine zusätzlichen Belastungen für die schon übermäßig belastete Gruppe der so Langzeitstudierenden aufgebaut werden.

Zu Nummer 5

Alle Studentinnen und Studenten, unabhängig davon, in welchem Bundesland sie studieren, haben Anspruch auf eine eigenständige und selbstverwaltete Interessenvertretung. Die Kann-Bestimmung in Bezug auf die Bildung von

verfassten Studierendenschaften ist daher durch eine Muss-Bestimmung zu ersetzen. Darüber hinaus bedarf es der Klarstellung, dass es sich bei den Studierendenschaften um rechtsfähige Teilkörperschaften der Hochschule handelt.

Dies ist auch deshalb geboten, weil die Studierendenschaft zahlenmäßig die weitaus stärkste Gruppe unter den Hochschulmitgliedern darstellt, aber in der Hochschulselbstverwaltung aufgrund der absoluten Professorenmehrheiten in fast allen Hochschulgremien nur eine Minderheitenposition einnimmt. Die Organisation des hochschulpolitischen Meinungs- und Willensbildungsprozesses der Studierenden und die Artikulation der studentischen Interessen in Hochschule und Gesellschaft bedarf einer speziellen Selbstverwaltungseinrichtung als rechtsfähiger Teilkörperschaft der Hochschule: der verfassten Studierendenschaft.

Die Aufgaben der Studierendenschaft sind so zu normieren, dass diese aktiv und eigenständig an der Wahrnehmung der gesellschaftlichen Verantwortung der Hochschulen und der Reflexion der sozialen, ökonomischen und ökologischen Folgen der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie ihrer gesellschaftlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen mitwirken kann. Die Studierendenschaft muss daher explizit das Recht haben, zur Erfüllung dieser Aufgaben zu allen gesellschaftlichen Fragen Stellung zu beziehen und sich Medien aller Art zu bedienen. Dadurch soll ausgeschlossen werden, dass die Studierendenschaft nur mit inhaltlich unvollständigen, gleichsam zensierten Beiträgen am wissenschaftlichen Selbstreflexionsprozess teilnehmen oder die Interessen ihrer Mitglieder vertreten kann, wie es der herkömmlichen Trennung von erlaubten „hochschulpolitischen“ und rechtswidrigen „allgemeinpolitischen“ Äußerungen entspricht. Es darf allein der autonomen Willensbildung der Studierendenschaften überlassen bleiben, welcher Mittel sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedienen und in welcher Weise sie der gesellschaftlichen Verantwortung von Wissenschaft und Hochschulen gerecht werden.

Zu Nummer 6

Die an Hochschulen und Forschungseinrichtungen entstandenen Verunsicherungen im Zusammenhang mit den neuen Befristungsregelungen der Fünften Änderung des Hochschulrahmengesetzes haben deutlich gemacht, dass der Staat mit der einseitigen Regulierung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen des wissenschaftlichen Personals überfordert ist. Es kommt daher jetzt darauf an, auch im Wissenschaftsbereich wieder der grundgesetzlich geschützten Tarifautonomie Geltung zu verschaffen.

Heute werden die Arbeitsbedingungen des wissenschaftlichen Personals in Bezug auf die Befristung von Arbeitsverträgen nicht tarifvertraglich geregelt, sondern einseitig staatlich oktroyiert. Der Regelungsbereich, der den Tarifpartnern in § 57a Abs. 3 HRG zugestanden wird, betrifft nur einen kleinen isolierten Teilaspekt des gesamten Regelungsbereichs.

Die §§ 57a bis 57f, deren Aufnahme ins Hochschulrahmengesetz 1985 äußerst umstritten war und bis heute geblieben ist, dürfen daher nur unter der Voraussetzung erhalten bleiben, dass eine uneingeschränkte Öffnung der Tarifsperr

normiert wird, die die Tarifpartner zur Verabredung abweichender Tarifverträge ermächtigt.

Arbeitgeber und Gewerkschaften wären dann in der Lage, die als unzureichend erkannten Normen des neuen Befristungsrechts nach eigener Einschätzung an die spezifischen Anforderungen des Wissenschaftssystems und der dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anzupassen.

Zu Nummer 7

Das Fünfte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes hat die Regelungen zur Befristung von Arbeitsverträgen mit wissenschaftlichem Personal neu geordnet, aber auf Übergangsregelungen verzichtet. Für wissenschaftliches Personal, das bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Fünften Änderungsgesetzes oder davor beschäftigt war, sind daher jetzt nachträglich Übergangsregelungen ins Hochschulrahmengesetz aufzunehmen, um den Anforderungen des rechtsstaatlichen Vertrauensschutzes Rechnung zu tragen.

Während etwa bei der Reform der Professorenbesoldung vorhandenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Lebenszeit Vertrauensschutz gewährleistet wird, müssen sich nichtprofessorale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler über Nacht auf neue Regelungen einstellen. Damit ist die berufliche Planung etlicher Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler durch einen Federstrich des Gesetzgebers durchkreuzt worden.

Sowohl den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern als auch den Hochschulen und Forschungseinrichtungen ist aber eine faire Chance zu geben, sich in einer Übergangsphase auf das neue Befristungsrecht vorzubereiten. Gleichzeitig haben so die Tarifpartner in Verbindung mit Nummer 6 (Neufassung von § 57a Abs. 1 Satz 3 HRG) die Möglichkeit, das Recht durch tarifvertragliche Vereinbarungen zu modifizieren, bevor es in der Fläche verbindlich wirksam wird.

Eine Übergangsbestimmung soll daher gewährleisten, dass Zeiten aus einem befristeten Beschäftigungsverhältnis vor Inkrafttreten des Fünften HRG-Änderungsgesetzes auf die in § 57b Abs. 1 Satz 1 und 2 normierten Befristungshöchstdauern nicht bzw. eingeschränkt angerechnet werden.

Auf die Befristungshöchstdauer für Arbeitsverträge mit nicht promoviertem wissenschaftlichen Personal werden die Beschäftigungszeiten aus einer Tätigkeit als wissenschaftliche und künstlerische Hilfskraft nicht angerechnet, soweit sie sich aus Beschäftigungsverhältnissen vor Inkrafttreten des Fünften HRG-Änderungsgesetzes ergeben. Damit wird dem Vertrauensschutz von Doktorandinnen und Doktoranden Rechnung getragen, die nach alter Rechtslage davon ausgehen konnten, auch im Anschluss an eine Tätigkeit als wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskraft bis zur Befristungshöchstdauer als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter befristet beschäftigt werden zu können.

Auf die Befristungshöchstdauer für Arbeitsverträge mit promoviertem wissenschaftlichen Personal werden die Beschäftigungszeiten aus Beschäftigungsverhältnissen vor Inkrafttreten des Fünften HRG-Änderungsgesetzes überhaupt nicht angerechnet. Damit wird dem Vertrauensschutz insbesondere von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern Rechnung getragen, die nach alter Rechtslage davon ausgehen konnten, im Anschluss an eine wissenschaftliche Assistentur als Oberassistentin oder Oberassistent, Oberingenieurin oder Oberingenieur, Hochschuldozentin oder Hochschuldozent insgesamt bis zu sechs Jahre befristet beschäftigt werden zu können.

Zu Nummer 8

Gemäß Artikel 75 Abs. 3 GG werden die Länder in dem neuen Satz 10 zur Anpassung ihrer Hochschulgesetze an die geänderten Vorschriften des Hochschulrahmengesetzes innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes verpflichtet. Diese Frist erscheint angemessen und ausreichend.

Zu Artikel 2

Zur Sicherung der Rechtsklarheit ist die Bekanntmachung einer Neufassung des geänderten Hochschulrahmengesetzes im Bundesgesetzblatt zweckmäßig.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes wie üblich.

